


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-vorsteuerverguetung-bei-elektronischer-uebermittlung-einer-rechnungskopie-anforderung-an-die-belegvorlage.html>

 28.12.2017

Indirekte Steuern/Zoll

BFH: Vorsteuervergütung bei elektronischer Übermittlung einer Rechnungskopie – Anforderung an die Belegvorlage

Dem Vergütungsantrag ist in elektronischer Form die Rechnung „in Kopie“ beigefügt, wenn das elektronisch übermittelte Dokument eine originalgetreue Reproduktion der Rechnung ist.

Sachverhalt

Streitig war das Recht des in Polen ansässigen Klägers auf Vorsteuervergütung (Rechtslage vom 01.01.2010 bis 29.12.2014), da er lediglich eine Rechnungskopie an das BZSt elektronisch übermittelte (siehe auch [Deloitte Tax News](#)).

Entscheidung

Das Erfordernis des § 61 Abs. 2 S. 3 UStDV a.F., wonach dem Vergütungsantrag „auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen“ sind, ist auch dann gewahrt, wenn es sich bei dem beigefügten Dokument nicht um eine elektronische Kopie (Scan) des Originals, sondern um einen Scan einer Kopie des Originals, eines Rechnungsdoppels oder einer Zweitschrift handelt. Bereits mit Urteil vom 17.05.2017, V R 54/16, hatte der BFH entschieden, dass auch die Kopie einer Rechnungskopie eine Kopie der Rechnung i.S.v. § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV a.F. ist. Der erkennende Senat schloss sich dieser Auffassung an und überträgt sie auf sonstige originalgetreue Reproduktionen der Rechnung (Abschriften, Durchschriften u.Ä.). Zur Begründung seiner Ansicht bezieht sich der BFH auf den Wortlaut des Art. 10 der Richtlinie 2008/9/EG und des § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV a.F. und führt in diesem Zusammenhang aus, dass in den besagten Vorschriften nur von „einer Kopie der Rechnung“ bzw. „der Rechnung in Kopie“ die Rede ist, die dem Antrag in elektronischer Form beizufügen ist. Eine „Kopie“ ist begrifflich die „Abschrift, Durchschrift oder sonstige originalgetreue Reproduktion, Doppel eines Schriftstücks o.Ä., besonders Fotokopie“. Das umfasst auch Rechnungsdoppel, Duplikate oder Zweitschriften der Rechnung, wenn diese die Rechnung originalgetreu reproduzieren. Auch sie dürfen nach dem Wortlaut der Richtlinie 2008/9/EG und der UStDV in elektronischer Form vorgelegt werden. Sie sind auch inhaltlich eine Kopie der Rechnung, da sie ein Abbild des Originals sind und die Rechnung originalgetreu reproduzieren. Dass sie mit einem die Kopie, das Doppel, Duplikat oder die Zweitschrift kenntlich machenden Zusatz versehen sind, ist dabei unerheblich.

Anmerkung

Die Entscheidung bestätigt die Vorinstanz sowie die Rechtsprechung des BFH vom 17.05.2017, V R 54/16 und betrifft alle noch offenen Vorsteuervergütungsverfahren von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in den Jahren 2010 bis 2014. Die Vergütungszeiträume nach 2014 werden vom Urteil nicht erfasst, da nach § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV in der ab dem 30.12.2014 gültigen Fassung dem Vergütungsantrag „eingescannte Originale beizufügen“ sind. Ferner kann das Urteil nicht auf Vorsteuervergütungsanträge für im Drittland ansässige Unternehmer übertragen werden, da § 61a Abs. 2 Satz 3 UStDV die Vorlage von Originalbelegen erfordert. Abgesehen vom relativ begrenzten Anwendungsbereich des Urteils ist die Entscheidung des BFH aus Unternehmenssicht erfreulich. Wendet sich der BFH hier doch ausdrücklich gegen den strengen Formalismus des BZSt im Rahmen der Vergütungsanträge und der Vorlage von Belegen.

Betroffene Normen

UStG § 18 Abs. 9; UStDV § 61 Abs. 2 Satz 3; Richtlinie 2008/9/EG Art. 10

Vorinstanz

FG Köln, Urteil vom 11.05.2016, [2 K 1572/14](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 30.08.2017, [XI R 24/16](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.